

Referentenentwurf der Bundesregierung zum Umweltmodernisierungsgesetz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes und Entwurf einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Juli
2026



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Bewertung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UModG)	5
3.1	Artikel 9: Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	5
3.1.1	§ 5 Absatz 6a BNatSchG-E	5
3.1.2	§ 54 Absatz 10d BNatSchG-E	7
3.1.3	Vorschlag zur Schaffung einer Umweltdatenbank in einem § 6 Absatz 5b BNatSchG	8
3.1.4	Vorschlag zur Erweiterung der Nutzung von Umweltdaten für Planungsverfahren in § 1a BauGB	8
3.2	Artikel 3: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	9
3.2.1	Streichung von § 63a BImSchG-E	9
3.2.2	Vorschlag zu weiteren Änderungen am BImSchG: zwingende Zurückweisung des Widerspruchs bei Fristversäumnis und Rücknahmefiktion bei erfolglosem Ablauf der Klagebegründungsfrist	9
4	Bewertung des Entwurfs einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UModV)	10
4.1	Artikel 9: Änderung des § 7 der 9. BImSchV – Konkretisierung der Nachreichung von Unterlagen	10

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) am Donnerstag, dem 2. Juli 2026, um 18:21 Uhr die Referentenentwürfe eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UModG) sowie einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UModV) übersandt und gab die Gelegenheit zur Stellungnahme über das Wochenende bis zum Montag, dem 6. Juli 2026 um 13 Uhr. Diese kurze Frist ist nicht akzeptabel. Eine Verbändebeteiligung über das Wochenende ist unangemessen und verhindert eine gründliche Analyse sowie eine Konsultation der Verbandsmitglieder. Die Bundesregierung verzichtet damit darauf, wichtiges Expertenwissen und Praxiserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess einfließen zu lassen. **Der BWE kritisiert daher in aller Deutlichkeit den kurzen Beteiligungsprozess.**

Der Verband bedankt sich dennoch recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Zunächst begrüßt der BWE die Bemühungen des BMUKN um eine umweltrechtliche Beschleunigung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie den Abbau von Bürokratie, die Digitalisierung und die weitere Standardisierung von Vorgängen. Die Vorschläge bilden hierfür eine erste gute Grundlage, benötigen in unseren Augen jedoch weiterhin mehr Klarheit und Konkretisierung.

Seit der Umsetzung der RED III im Anschluss an die EU- Notfallverordnung ist zudem klar, dass Behörden auf vorhandene Umweltdaten zurückgreifen müssen, um sinnvolle Minderungsmaßnahmen anordnen zu können. Daher setzt sich der BWE für **eine bundeseinheitliche, transparente Umweltdatenbank** ein, in die Vorhabenträger*innen aller Infrastrukturvorhaben sowie die Behörden selbst Daten einspeisen. Dies entspricht dem Ziel von Bund und Ländern, die sich bereits 2023 im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ auf die Schaffung einer solchen Datenbank mit planungsrelevanten Umweltdaten verständigt hatten. Im Pakt war die Rede von einem bundesweiten Umweltdatenkataster. Ein reines Nutzungsrecht von erhobenen Umweltdaten durch die Behörden greift jedoch zu kurz.

Wir begrüßen zudem, dass die zunächst diskutierte erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bei Verfahren in Bezug auf Anlagen zur Energiegewinnung, die gesetzlich im überragenden öffentlichen Interesse stehen, **keinen Eingang** in den Referentenentwurf gefunden haben.

Des Weiteren begrüßen wir die geplante Änderung der 9. BImSchV, die in Zusammenhang mit dem **Standortsicherheitsnachweis bei Windenergieanlagen Klarheit bei der Nachreichung von Unterlagen** schafft. Diese könnte jedoch noch deutlicher gefasst werden, wenn sie als gebundene Entscheidung gefasst würde. Dadurch würden Verfahren weiter beschleunigt.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- den Regelungsvorschlag zum Nutzungsrecht der Umweltdaten, der deutlich verbessert, rechtsicherer und praxistauglicher ist als die vorherige Fassung in diesem Referentenentwurf.
- die Streichung von § 63a BImSchG-E und damit die Verlagerung der Zuständigkeit vom VGH/OVG auf das BVerwG in BImSch-Verfahren im überragenden öffentlichen Interesse.
- die Möglichkeit, Unterlagen nachzureichen, insbesondere zur Standsicherheit.

Wir kritisieren:

- die mögliche Verkürzung der Frist in atypischen Fällen auf weniger als zwei Wochen (§ 6 Absatz 5a BNatSchG)
- dass die digitale Übermittlungsform und die Nichtaufbereitung in ein bestimmtes Format nicht im Normtext verankert sind. Das führt zu Rechtsunsicherheit.
- dass behördlich erhobene oder im Auftrag von Behörden erhobene Daten nicht vom Herausgaberecht von neuen Vorhabenträger*innen umfasst sind. Ein Gleichlauf zwischen staatlich und privat erhobenen Daten ist zwingend erforderlich.

Wir regen an:

- die Vorgaben zur digitalen Übermittlung und zum Format im Normtext zu verankern.
- eine automatische Freigabe zur Nutzung der Behörde bereits vorliegenden Daten nach der Entscheidung des Verfahrens zu ergänzen, um unnötigen bürokratischen Aufwand auf Seiten der Behörde und der Verpflichteten zu vermeiden.
- eine bundeseinheitliche und transparente Umweltdatenbank zu schaffen, die allen Nutzungsberechtigten gleichermaßen und zum selben Zeitpunkt den Zugriff auf diese Daten ermöglicht.
- die zwingende Zurückweisung des Widerspruchs bei Fristversäumnis und eine Rücknahmefiktion bei erfolglosem Ablauf der Klagebegründungsfrist in § 63 BImSchG zu ergänzen.
- die Möglichkeit der Nachreichung von Unterlagen als gebundene Entscheidung auszugestalten und auf weitere relevante Praxisbeispiele, wie Baulasten und andere dingliche Sicherungen, auszuweiten.

3 Bewertung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UModG)

3.1 Artikel 9: Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

3.1.1 § 5 Absatz 6a BNatSchG-E

Der **BWE begrüßt grundsätzlich** die Möglichkeit für Behörden, die durch Vorhabenträger*innen eingebrachten Daten für ihre fachlichen Stellungnahmen in anderen Verfahren zu nutzen. **Der BWE fordert aber weiterhin die Schaffung einer Umweltdatenbank (siehe dazu Abschnitt 3.1.3.)**. Auch wenn die Nutzung von Daten aus anderen Verfahren bereits nach aktueller Rechtsprechung möglich und gängige Behördenpraxis ist, schafft die Regelung in § 5 Absatz 6a BNatSchG-E Rechtssicherheit für damit einhergehende rechtliche Folgefragen und ermöglicht zudem den Zugriff für Vorhabenträger*innen in Planung befindlicher Vorhaben. Insbesondere mit Blick auf die Zulassungsverfahren nach § 6b WindBG ist die Schaffung einer verlässlichen und umfassenden Umweltdatenbasis wichtig und wünschenswert, da sich das Erfordernis nach konkreten Minderungsmaßnahmen aus den Regelkatalogen für Minderungsmaßnahmen auf Ebene erst auf der Ebene der Zulassungsebene entsprechend § 6b Absatz 3 WindBG und auf Basis eben jener Daten ergibt. Dies kann zudem dazu beitragen, dass anstelle einer Zahlung (§ 6 und § 6b WindBG) für Vorhabenträger*innen günstigere Maßnahmen angeordnet werden.

Der **BWE begrüßt**, dass die Daten **erst nach Erteilung der Genehmigung** angefordert und herausgegeben sowie von der Behörde genutzt werden dürfen. Positiv hervorzuheben ist außerdem die Umgrenzung der Daten auf die **ausschließlich in das Verfahren eingebrachten Daten**, die **Begrenzung der Nutzung der Daten durch die Behörde und die Herausgabepflicht von Beauftragten** sowie die **Weitergabemöglichkeit an andere Behörden und zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken**. Letzteres ist besonders zu betonen. Umweltdaten sollten nicht nur für Zulassungsverfahren von Vorhaben oder um ihrer selbst willen gesammelt werden, sondern vor allem, um zielgerichtet Fragestellungen nach tatsächlichen Betroffenheiten von Arten durch bestimmte Vorhaben sowie Fragen zu Populationsentwicklungen zu beantworten.

Um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und personelle Ressourcen der bereits jetzt stark ausgelasteten Naturschutzbehörden nicht zu verschwenden, sollten Daten nach § 6 Absatz 5a Satz 1 BNatSchG-E, die der Behörde vorliegen, da sie in das jeweilige Verfahren eingebracht wurden, automatisch mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Verfahrens zur Nutzung freigegeben werden. Dies vermeidet die Aufforderung der Behörde sowie eine erneute, unnötige Übersendung der bereits vorliegenden Daten. Der **BWE regt daher** an, den Vorschlag dahingehend anzupassen (siehe Normvorschlag unten).

Der **BWE kritisiert** die Frist von zwei Wochen als Soll-Vorschrift. Die Frist muss zwingend immer mindestens zwei Wochen betragen. Eine Verkürzung der Frist würde zulasten des Verpflichteten gehen und wäre unverhältnismäßig. Es obliegt der Behörde, rechtzeitig die notwendigen Daten anzufragen, sodass sie in anderen Planungs- und Zulassungsverfahren Stellung nehmen kann. Dafür ist eine Frist von zwei Wochen stets ausreichend, sofern die Behörde vorausschauend agiert. Atypische Ausnahmefälle

in dieser Konstellation, die eine Fristverkürzung zulasten der Verpflichteten rechtfertigen würden, gibt es nicht.

Darüber hinaus **kritisiert der BWE**, dass sich im Normtext **keine Angaben zur Form der Übermittlung und zum Format** finden. Allein aus der Begründung (Seite 54) geht hervor, dass die Daten regelmäßig in digitaler Form zu übermitteln sind. Dort findet sich auch der Hinweis, dass der Verpflichtete die Daten nicht in ein anderes Format aufbereiten muss. Dies ist zu begrüßen, aber aus Rechtssicherheitsgesichtspunkten ist eine gesetzliche Klarstellung dieser beiden relevanten Punkte im Normtext notwendig. Eine weitergehende Aufbereitung der Daten durch Vorhabenträger*innen muss ausdrücklich ausgeschlossen sein. Das würde nicht nur zusätzliche Kosten für Vorhabenträger*innen verursachen, sondern auch Gutachter*innen unnötig in Anspruch nehmen. Gerade vor dem Hintergrund der begrenzten Kapazitäten von Gutachterbüros in der Branche würde dieses Nadelöhr nur weiter verengt und letztlich dem Ziel von § 6b WindBG zuwiderlaufen.

Weiterhin **kritisiert der BWE**, dass ein **Gleichlauf zwischen privat und öffentlich erhobenen Daten** nicht vorgesehen ist. Fordern Träger von in Planung befindlichen Vorhaben Daten bei der Behörde an, dann sollte diese nicht nur privat erhobene, relevante Daten für den räumlich betroffenen Bereich herausgeben, sondern ebenfalls solche Daten, die durch Behörden selbst oder durch sie beauftragte Dritte erhoben wurden.

Der BWE regt daher an den Normtext entsprechend dem nachfolgenden Vorschlag anzupassen.

Im Übrigen weist der BWE darauf hin, dass sich auf Seite 54 in der Begründung ein Verweisungsfehler befindet. Es muss im zweiten Absatz Satz 2 „Die Verpflichteten nach Satz 1 Nummer **4**“ und nicht Nummer 3 heißen. Die Nachrangigkeit ist zwar im Gesetzestext bereits korrekt dargestellt, sollte aber zur Vermeidung von Verwirrungen in der Begründung angepasst werden.

Der BWE fordert folgende Anpassungen an § 6 Absatz 5a BNatSchG-E (neuer Text in **fett**):

„(5a) *Auf Aufforderung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde sind*

1. *Träger eines Vorhabens,*
2. *Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen,*
3. *Behörden und*
4. *Beauftragte der nach den Nummern 1 bis 3 Verpflichteten*

*verpflichtet, ihre Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen herauszugeben, sofern die Daten in ein Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht worden sind und soweit diese der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Die Verpflichteten nach Satz 1 Nummer 4 sind nur zur Herausgabe verpflichtet, soweit die Daten nicht bei den Verpflichteten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorhanden sind. **Liegen die Daten der Behörde bereits vor, so gilt die Freigabe zur Nutzung der Daten mit Erteilung der Entscheidung im Planungs- oder Zulassungsverfahren als erteilt. Die Daten sollen in digitaler Form übermittelt werden. Eine darüberhinausgehende Aufbereitung der Daten in ein anderes Format kann von der Behörde nicht gefordert werden.** Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige*

Behörde kann für die Herausgabe eine angemessene Frist setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten ~~soll~~ **darf**. Die Pflicht zur Herausgabe beginnt mit der Entscheidung der Behörde im Planungs- oder Zulassungsverfahren und endet nach Ablauf von vier Jahren. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist berechtigt, die Daten für diese Zwecke zu nutzen und an andere Behörden zur Nutzung in Planungs- und Zulassungsverfahren sowie zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken, weiterzugeben. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken darf bei Daten zu Flächen nach § 4 Satz 1 Nummer 1 und Flächen, die für die dort genannten Zwecke ausgewiesen werden sollen und bei denen ein Verfahren nach § 1 Absatz 2 oder Absatz 4 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung eingeleitet ist, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des BMVg oder der zuständigen Behörde der Bundeswehr erfolgen. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist verpflichtet, die Daten **nach Satz 1 und alle von Behörden und durch von Behörden beauftragten Dritten erhobenen Daten** auf Antrag an Träger eines Vorhabens herauszugeben, soweit die Daten für dieses Vorhaben von Relevanz sind.“

3.1.2 § 54 Absatz 10d BNatSchG-E

Der **BWE begrüßt** grundsätzlich den Vorschlag in § 54 Absatz 10d BNatSchG-E zur Ermächtigung des BMUKN, die Anforderungen an die bereitzustellenden Daten, insbesondere zum Format, zu erlassen. Die Bestimmung eines einheitlichen Formats ist zwingend notwendig, denn nur so können Daten tatsächlich nutzbar gemacht werden. Zudem schafft dies bereits einen einheitlichen Standard für eine perspektivisch einzurichtende Umweltdatenbank (siehe dazu Abschnitt 3.1.3). Allerdings ist es wichtig, dass diese Bestimmung **in Form der Rechtsverordnung** erfolgt, da die Regelung eines einheitlichen Datenformats rechtsverbindlich und rechtssicher sein muss. Zudem sollte diese Regelung erst ab einem gewissen Stichtag verpflichtend gelten, wobei es Übergangsregelungen bedarf. Diese Vorgaben sind in der Rechtsverordnung sicherzustellen.

Darüber hinaus haben Behörden bereits damit begonnen, behördeninterne Datenbanken einzurichten und sich auf bestimmte Formate festzulegen. Diese Entwicklungen sind zwingend zu berücksichtigen, um Verzögerungen oder Disruptionen in der Datennutzung und -übermittlung zu vermeiden. Deshalb sollten bestehende Datenformate aus den Datenbanken der Länder nach Möglichkeit berücksichtigt werden oder entsprechende Schnittstellen mitgedacht werden, um ggf. unterschiedliche Datenformate in ein einheitliches Datenformat einer bundeseinheitlichen Umweltdatenbank überführen zu können. Damit diese Bemühungen der Länder und Landesbehörden nicht durch neue bundesweite Vorgaben zurückgesetzt werden, sollte die Bundesländer an der Ausgestaltung zwingend beteiligt werden.

Der BWE regt daher an, dass die Rechtsverordnung durch den Bundesrat zustimmungspflichtig ist.

Der BWE fordert folgende Anpassungen an § 54 Absatz 5a BNatSchG-E (neuer Text in **fett**):

„(10d) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt **durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates**, Anforderungen an bereitzustellende Daten von Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie Biotopen nach § 6 Absatz 5a festzulegen“.

3.1.3 Vorschlag zur Schaffung einer Umweltdatenbank in einem § 6 Absatz 5b BNatSchG

Der **BWE regt an** weiterhin eine bundesweite und digitale Umweltdatenbank einzurichten. Diese Lösung ist – gegenüber dem reinen Nutzungsrecht – zu bevorzugen.¹ Vor dem Hintergrund der Vorschläge der Europäischen Kommission mit dem sogenannten Umwelt-Omnibus sollen Mitgliedstaaten mit kurzen Umsetzungsfristen eine solche Datenbank einrichten.² Der **BWE würde es sehr begrüßen**, wenn der Gesetzgeber diese Lösung anstelle eines reinen Nutzungsrechts unmittelbar in Angriff nähme.

Um Genehmigungsverfahren nach § 6b WindBG tatsächlich zu beschleunigen, müssen Behörden und Vorhabenträger*innen einfach und effizient auf die nun verfügbaren Daten zugreifen können. Durch die Einrichtung einer Umweltdatenbank erhöht sich die Menge und Dichte der fachlich verwendbaren Daten. Zudem werden die Abrufungsverfahren der Daten durch Vorhabenträger*innen für ihre Planung vereinfacht. Dieser Prozess wäre bundesweit einheitlicher und zentraler. Behörden würden sich die Anfrage und Herausgabe einzelner Datensätze ersparen und wären damit bürokratisch entlastet.

Die Ermächtigung zu konkreten Vorgaben zum Format der Daten sollte dem BMUKN mit Zustimmung des Bundesrates übertragen werden. Dabei sollten nach Möglichkeit bestehende Anforderungen an Datenformate in den Datenbanken der Länder berücksichtigt werden oder entsprechende Schnittstellen mitgedacht werden, um ggf. unterschiedliche Datenformate in ein einheitliches Datenformat einer bundeseinheitlichen Umweltdatenbank überführen zu können.

Ein entsprechender Normvorschlag durch Ergänzung des § 6 BNatSchG um einen Absatz 5b könnte folgendermaßen ausgestaltet werden:

Der BWE regt an § 6 BNatSchG um einen Absatz 5b zu erweitern:

(5b) ¹ Der Bund schafft für die in Absatz 5a genannten Daten eine digitale und bundesweite Datenbank (Umweltdatenbank) bis zum 01. Januar 2027. ²Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Darstellungs- und Übermittlungsform der jeweiligen Daten zu regeln. ³Die nach Absatz 5a Satz 1 in das Planungs- oder Genehmigungsverfahren eingebrachten Daten werden nach der Entscheidung der Behörde unmittelbar von der zuständigen Behörde in die Umweltdatenbank übermittelt. ⁴Liegen der Behörde Daten nicht in der nach Satz 2 vorgegebenen Form vor, so werden diese Daten nicht übermittelt.

3.1.4 Vorschlag zur Erweiterung der Nutzung von Umweltdaten für Planungsverfahren in § 1a BauGB

Der **BWE regt an**, das Herausgabe- und Nutzungsrecht der Umweltdaten auf die planaustellende Gemeinde auszuweiten. Auf Anordnung der planaustellenden Gemeinde sollen Umweltdaten aus anderen Plänen (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) von den zuständigen Behörden an die planaustellende Gemeinde herausgegeben werden. In der Praxis ist es leider immer wieder ein

¹ BWE (2026): [Positionspapier: Positionen und Vorschläge für das Bundesnaturschutzgesetz](#)

² Artikel 10 Absatz 3 [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschleunigung von Umweltprüfungen, COM\(2025\) 984 final](#).

Problem, dass die beispielsweise bei Landkreisen vorhandenen Daten nicht an die planaufstellenden Gemeinden herausgegeben werden, wodurch Daten doppelt erhoben werden müssen.

Der BWE regt an § 1a Absatz 4 BauGB, um folgenden Satz 2 zu ergänzen (neuer Text in **fett**):

*(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. **§ 6 Absatz 5a des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für die Gemeinde gegenüber Behörden oder Gebietskörperschaften entsprechend.***

3.2 Artikel 3: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

3.2.1 Streichung von § 63a BImSchG-E

Der **BWE begrüßt die Löschung** eines in der vorherigen bekanntgewordenen Fassung des Referentenentwurfs vorgeschlagenen § 63a BImSchG. Eine solche Verlagerung der Zuständigkeit würde eine zugleich massive Aufstockung der personellen Ressourcen am Bundesverwaltungsgericht sowie die Einrichtung weiterer Senate erforderlich machen. **Bei den insgesamt 15 Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen befassen sich derzeit 22 Senate u. a. mit der Windenergie.** Die Verlagerung der Zuständigkeit für Gerichtsverfahren der Windenergie vom Verwaltungsgericht zu den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen hat bereits gezeigt, dass dies nur erfolgreich sein kann, wenn zugleich die personellen Ressourcen angepasst werden. In Hessen beispielsweise ist dies nicht erfolgt, was zu einer erheblichen Verzögerung der Verfahren geführt hat. Ferner spielen bei den bundesimmissionsschutzrechtlichen Zulassungsentscheidungen von Windenergieanlagen landesspezifische Regelungen eine entscheidende Rolle. Die Anwendung landesspezifischer Regelungen sollten daher auch von Gerichten der Bundesländer überprüft werden. Schließlich ist bei der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen kein bundesweiter Bezug gegeben, der eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich machen würde. Im Übrigen war in dem Vorschlag einer Spezialregelung der Zuständigkeit in § 63a BImSchG das Verhältnis zu § 48 Absatz 1 Nr. 3a VwGO nicht geklärt worden.

3.2.2 Vorschlag zu weiteren Änderungen am BImSchG: zwingende Zurückweisung des Widerspruchs bei Fristversäumnis und Rücknahmefiktion bei erfolglosem Ablauf der Klagebegründungsfrist

Der BWE schlägt weiterhin notwendige Änderungen an § 63 BImSchG³ vor. **Konkret regen wir** eine Änderung in § 63 Absatz 1 Satz 3 BImSchG an, sodass ein **Widerspruch zwingend von der Behörde zurückgewiesen** werden muss, wenn eine fristgerechte Begründung ausbleibt.⁴ Ergänzend zur verwaltungsprozessualen Präklusionsvorschrift in § 87b Absatz 3 VwGO-E (aktuell für WEA noch in § 87b

³ Vgl. BWE-Stellungnahme zur VwGO (2022); [BWE Stellungnahme zum UmwRG \(2025\)](#); [BWE Stellungnahme zur VwGO \(2026\)](#).

⁴ Vgl. BWE-Stellungnahme zum BImSchG (2023).

Absatz 4 VwGO geregelt) bedarf es für das Verwaltungsverfahren einer vergleichbaren Regelung, wenn der Widerspruch nicht fristgerecht begründet wird. Dann muss er – wie Erklärungen und Beweismittel im Prozess – zwingend zurückgewiesen werden. Die aktuelle Soll-Vorschrift ist zu weich und hat nicht den gewünschten Effekt.

Zudem sollte auch eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen Zulassungsentscheidungen für eine WEA nach dem UmwRG auch dann als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht innerhalb der Frist von zehn Wochen gemäß § 6 Satz 1 UmwRG begründet wird. Auf Antrag sollte das Gericht diese Folge zwecks Rechtsklarheit per Beschluss feststellen. Anderenfalls käme auch hier eine zwingende Zurückweisung – wie bei Widersprüchen – in Betracht. Die zehnwöchige Klagebegründungsfrist nach § 6 Absatz 1 UmwRG führt nämlich oft nicht zur gewünschten Beschleunigung, sondern wird von der Rechtsprechung teilweise als unverbindlicher Richtwert betrachtet, dessen Übergehung für später Vorgebrachtes keinerlei Konsequenzen hat. Dies wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der EE gemäß § 2 EEG nicht gerecht.⁵

Der BWE fordert die Anpassung des § 63 Absatz 1 BImSchG wie folgt (neuer Text in **fett**).

„§ 63 Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung

*(1) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, **so** hat die Behörde den Widerspruch **innerhalb der Frist nach Satz 3** zurückzuweisen. **Eine Anfechtungsklage gilt abweichend von § 6 Satz 2 und 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz als zurückgenommen, wenn sie nicht binnen der Frist nach § 6 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz begründet wird. Auf Antrag stellt das Gericht diese Folge per Beschluss fest.***

[...]“

4 Bewertung des Entwurfs einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UModV)

4.1 Artikel 9: Änderung des § 7 der 9. BImSchV – Konkretisierung der Nachreichung von Unterlagen

Der BWE begrüßt die geplante Änderung des § 7 der 9. BImSchV zwar ausdrücklich, sieht aber weiteren Konkretisierungsbedarf. Insbesondere die vorgesehene Klarstellung zur Nachreichung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Standsicherheitsnachweis greift eine Forderung des BWE auf.⁶

⁵ Vgl. BWE-Stellungnahme zum UmwRG (2025).

⁶ Vgl. BWE (2026): [Positionspapier: Möglichkeiten der Nachreichung von Unterlagen erweitern – Anpassung § 7 der 9. BImSchV](#).

Um das Potenzial der Verfahrensbeschleunigung vollständig auszuschöpfen, sollte die Regelung jedoch **als gebundene Entscheidung⁷ ausgestaltet und um weitere praxisrelevante Regelbeispiele ergänzt** werden. Davon würden nicht nur Windenergievorhaben, sondern branchenübergreifend immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren profitieren.

Die ausdrückliche Einbeziehung des Standsicherheitsnachweises ist auch vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des OVG Lüneburg⁸ erforderlich. Zugleich sollte geprüft werden, ob der Begriff „Standsicherheitsnachweis“ hinreichend bestimmt ist oder einer weiteren Konkretisierung bedarf. Andernfalls besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Vollzugspraxis, weil Genehmigungsbehörden unterschiedlich beurteilen könnten, welche Unterlagen hiervon erfasst sind. Entsprechendes gilt für Baulasten und sonstige dingliche Sicherungen. Kann der Vorhabenträger die rechtliche Verfügbarkeit der Flächen bereits vor der Genehmigung nachweisen, sollten die erforderlichen Eintragungen regelmäßig bis zum Baubeginn nachgereicht werden können.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über nachreichbare Unterlagen die Instrumente der aufschiebenden Bedingung und des Auflagenvorbehalts berücksichtigt. Eine Nachreichung sollte nur dann ausgeschlossen sein, wenn aufgrund der nachzureichenden Unterlagen grundlegende Änderungen zu erwarten sind, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens selbst berühren.

Konkret unterbreitet der BWE den folgenden Formulierungsvorschlag für § 7 Absatz 1 Satz 6 ff. der 9. BImSchV (neuer Text in **fett**):

*„Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen. [...] Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Die Behörde **hat bei Beantragung des Antragstellers** ~~so~~ **zulassen**, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, ~~insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,~~ bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. **Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist.***

Dies gilt insbesondere für

⁷ Da nur nicht unmittelbar genehmigungsrelevante Unterlagen nachgereicht werden können, ist bereits sichergestellt, dass alle für die Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen vor Genehmigungserteilung vorliegen. Ein zusätzlicher Ermessensspielraum der Behörde ist daher nicht erforderlich. Eine gebundene Entscheidung schafft mehr Rechtssicherheit und fördert eine bundesweit einheitliche Vollzugspraxis.

⁸ OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.12.2025, 12 MS 43/24, BeckRS 2025, 34787.

- **den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;**
- **die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger;**
- **Unterlagen zum Standsicherheitsnachweis der Anlage (insbesondere Baugrundgutachten und bauaufsichtlicher Prüfbericht eines anerkannten Prüfindgenieurs);**
- **die Eintragung von Baulasten oder anderweitiger dinglicher Sicherungen zur Sicherstellung bauordnungsrechtlicher Vorgaben (z. B. bezüglich Abstandsflächen und der Erschließung des Vorhabens);**
- **den Nachweis der dinglichen Sicherung von Flächen zur Durchführung erforderlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz.**

Für Unterlagen, die nicht unter Satz 7 fallen, hat die Behörde bei der Bewertung, ob diese nicht unmittelbar für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage von Bedeutung sind und daher bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können, anhand der Angaben des Antragstellers die Möglichkeit aufschiebender Bedingungen nach § 12 Abs. 1 Satz Bundes-Immissionsschutzgesetz und nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2 (a) Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen. Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aus nachzureichenden Unterlagen Änderungen der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage erforderlich werden könnten, die die Frage der Genehmigungsfähigkeit aber voraussichtlich nicht von Grund auf neu aufwerfen, ist eine Nachreichung der Unterlagen unter Aufnahme eines Auflagenvorbehaltes möglich.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

iStock, acilo

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Laura Sophie Hemper | Justiziarin | l.hemper@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Elisabeth Görke | Justiziarin

Laura Sophie Hemper | Justiziarin

Lukas Schnürpel | Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Juristischer Beirat

Naturschutzbeirat

Datum

6. Juli 2026